

Kooperationsvereinbarung zur Teilnahme am Vorteilssystem „BSW“

zwischen BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk GmbH
Josephsplatz 8
95444 Bayreuth
(nachfolgend „BSW GmbH“ genannt)

und

(nachfolgend „Partnerfirma“ genannt)

Die Parteien vereinbaren auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen und der beigefügten Vertragsbedingungen eine Zusammenarbeit zur Steigerung der Kundenbindung zu Gunsten der Partnerfirma und zur Gewährung von nachträglich auszuschüttenden Vorteilen auf die von Nutzern des BSW-Vorteilssystems bei der Partnerfirma getätigten Umsätze:

Vertragsgegenstand: Die BSW GmbH führt der Partnerfirma Nutzer des BSW-Vorteilssystems als Kunden zu und bindet diese Kunden an die Partnerfirma. Für diese Leistung erhält die BSW GmbH eine Vermittlungsprovision. Diese berechnet sich aus den von den Nutzern des BSW-Vorteilssystems bei der Partnerfirma getätigten Umsätzen. Von dieser Provision wird die BSW GmbH den überwiegenden Teil an seine Nutzer weitergeben.

Provision Auf den beim Kauf gezahlten Kaufpreis
in Höhe von % zzgl. Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %).

SEPA Lastschrift-Mandat Wir ermächtigen die BSW GmbH, wiederkehrende Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BSW GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

B I C: _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk GmbH,
Josephsplatz 8, 95444 Bayreuth, Gläubiger-Identifikationsnummer
DE90ZZZ00000002326
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Dieser Vertrag tritt zum ____ . ____ . ____ in Kraft.

Bayreuth,
(Ort, Datum)

(Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben)

BSW GmbH (Stempel und Unterschrift)

Partnerfirma (Stempel und Unterschrift)

BSW
Verbraucher-Service
Beamten-Selbsthilfewerk GmbH
Josephsplatz 8
Postfach 10 01 54
95444 Bayreuth

Geschäftsführung
Rainer Saalfrank
Martin Steinlein

Bankverbindung
UniCredit Bank –
HypoVereinsbank Bayreuth
Konto 1 260 186 864
BLZ 773 200 72
IBAN
DE24773200721260186864
BIC/SWIFT: HYVEDEMM412

Amtsgericht
Bayreuth HRB 2478
Ust-IdNr. DE 8 13 36 94 20

BSW-Mitgliederservice
Allgemein
0800-279 25 82*
Reisebüro
0800-279 73 473*
Telefax:
(0921) 802-300
info@bsw.de
www.bsw.de

*gebührenfrei

Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Vorteilssystem „BSW“

§ 1 Präambel

Die BSW GmbH betreibt ein Vorteilssystem insbesondere für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche. Die BSW-Nutzer weisen sich durch die BSW-Karte bei dem System angeschlossenen Partnerfirmen aus. Die BSW-Karte hat keine Zahlungsfunktion, sondern dient ausschließlich der Erfassung relevanter Kaufdaten zur Abwicklung des Vorteilssystems. Die BSW-Karte kann für bestimmte Nutzergruppen ein Cobranding enthalten. Im Verhältnis zu den Partnerfirmen ist dieses Cobranding ohne rechtliche Bedeutung.

§ 2 Basisleistungen der BSW GmbH

- (1) Die BSW GmbH bewirbt das Vorteilsprogramm in geeigneter Form in den jeweils aktuellen BSW-Print- und Onlinemedien, um so die BSW-Nutzer auf die Partnerfirmen und die erzielbaren Vorteile aufmerksam zu machen und somit den Partnerfirmen neue Kunden zuzuführen und bestehende Kunden zu binden.
- (2) Nach Abschluss des Vertrages wird die Partnerfirma in den Print- und Onlinemedien BSW GmbH mindestens einmal jährlich in geeigneter Form veröffentlicht. Die Partnerfirma wird umgehend nach Vertragsbeginn bei der nächsten Aktualisierung der jeweiligen Medien in diese aufgenommen.
- (3) BSW behält sich die Art, Anzahl, Auflagehöhe und Gestaltung der verwendeten Kommunikationsmittel vor.
- (4) Die BSW GmbH übernimmt für die Partnerfirma auf der Grundlage der von dieser übermittelten Kauf- und Umsatzdaten die Berechnung und die Auszahlung des Kundenvorteils an die BSW-Nutzer. Dazu schreibt die BSW GmbH dem BSW-Nutzer auf der Grundlage seiner bei der Partnerfirma unter Vorlage seiner BSW-Karte getätigten Umsätze den Kundenvorteil auf seinem Vorteilskonto gut. Übersteigen die für einen BSW-Nutzer gutgeschriebenen Vorteile aus seinen bei den BSW-Partnerfirmen getätigten Umsätzen einen festgelegten Grenzbetrag, so erfolgt eine automatische Ausschüttung auf das Girokonto des Nutzers. Für den BSW-Nutzer ist jederzeit auf seinem Vorteilskonto ersichtlich, welcher Bonus bei welcher Partnerfirma generiert wurde.
- (5) Die Mitarbeiter der Partnerfirmen haben die Möglichkeit, zu Sonderkonditionen am BSW-Vorteilssystem teilzunehmen.
- (6) Die BSW GmbH kann sich bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter bedienen.

§ 3 Werbemöglichkeiten

Die Partnerfirma kann jederzeit weitere Werbemaßnahmen mit der BSW GmbH vereinbaren.

§ 4 Leistungen der Partnerfirma

- (1) Die Partnerfirma wird die ihr von den BSW-Nutzern vorgelegte BSW-Karte akzeptieren und alle aus ihrem gesamten geführten Sortiment unter Vorlage der BSW-Karte getätigten Umsätze erfassen und an die BSW GmbH übermitteln. Sollen von dieser Regelung bestimmte Warengruppen ausgenommen sein, so bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sonderangebote und Werbeware sind in die BSW-Abwicklung eingeschlossen. Eine Überprüfung der Identität des Karteninhabers durch die Partnerfirma ist nicht erforderlich.
- (2) Die Erfassung und Übermittlung der Kaufdaten erfolgt über ein BSW kompatibles EC-Terminal oder in anderer vereinbarter Weise und in abgestimmter Form bis zum 05. des Folgemonats an die BSW GmbH.
- (3) Für jeden Kaufvorgang, bei dem sich der Kunde durch die Vorlage der BSW-Karte als BSW-Nutzer ausweist, hat die Partnerfirma an die BSW GmbH eine Provision in Höhe des im Deckblatt angegebenen Prozentsatzes des getätigten Umsatzes zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (z. Z. 19%) zu entrichten. In dieser Provision ist der Kundenbonus des BSW-Nutzers enthalten. Dieser wird den BSW-Nutzern nicht direkt von der Partnerfirma ausbezahlt, sondern durch die BSW GmbH an die BSW Nutzer ausgekehrt. Die BSW GmbH behält sich vor, die Höhe des an die Nutzer auszugehrenden Kundenbonus zu verändern. Die Gewährung eines Vorteils als Direktbetrag durch die Partnerfirma an BSW-Nutzer ist nicht statthaft.
- (4) Die Partnerfirma zahlt für die technische Integration in das BSW-System eine einmalige Pauschale in Höhe von 65 Euro. Die Pauschale ist nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Gilt nur für Reisebüros: Die Partnerfirma versichert, dass nur Reiseveranstalter vermittelt werden, die einen gültigen Reisepreis-Sicherungsschein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an den Kunden aushändigen. Im Falle von Eigenveranstaltungen der Partnerfirma verpflichtet sich diese ebenfalls, diese veranstalteten Reisen nur mit gültigem Sicherungsschein gemäß gesetzlicher Bestimmungen anzubieten.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Die BSW GmbH erstellt auf der Grundlage der von der Partnerfirma übermittelten Kauf- und Umsatzdaten eine monatliche Abrechnung über die Provision. Die Provision ist nach Bezahlung der Ware durch den BSW-Nutzer fällig. Bis zum Zugang der Rechnung bei der Partnerfirma wird der fällige Betrag zinslos gestundet. Ab dem Zeitpunkt der Gutschrift des Provisionsbetrages auf dem Konto der BSW GmbH übernimmt diese die Verpflichtung der Auszahlung des Kundenbonus an die BSW-Nutzer; sie stellt insoweit die Partnerfirma frei. Falls im Einzelfall nach mehrmaligen Versuchen die Auskehrung des Kundenbonus beim Nutzer nicht möglich sein sollte, fällt der entsprechende Betrag zur Deckung der dadurch verursachten Mehrkosten an die BSW GmbH.
- (2) Die Partnerfirma ermächtigt die BSW GmbH zum Einzug der fälligen Forderungen zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (zurzeit 19%) vom angegebenen Konto. Über Termin und Betrag von anstehenden Belastungen wird die BSW GmbH rechtzeitig, mindestens aber 5 Tage vor Fälligkeit, informieren. Scheitert der Einzug, hat die Partnerfirma die der BSW GmbH durch die Bearbeitung der Rücklastschrift entstehenden Kosten zu tragen. Die BSW GmbH informiert die Partnerfirma über den gescheiterten Einzug. Mit Zugang dieser Mitteilung befindet sich die Partnerfirma in Verzug.
- (3) Falls innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Mitteilung / Mahnung keine Zahlung des offenen Rechnungsbetrags einschließlich der Bearbeitungsgebühr erfolgt ist, ist die BSW GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (4) Ist das dem verprovisionierten Umsatz zwischen der Partnerfirma und dem BSW-Nutzer zugrundeliegende Rechtsgeschäft rückgängig gemacht oder sonst wie aufgelöst worden, erlischt der Anspruch auf die Provision nur, wenn die Partnerfirma der BSW GmbH eine Stornomeldung binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Abschluss des ursprünglichen Rechtsgeschäfts übermittelt.
- (5) Das Risiko einer fehlerhaften Datenerfassung und –übermittlung geht zu Lasten der Partnerfirma.

§ 6 Werbliche Mitwirkung der Partnerfirmen

- (1) Die Partnerfirma verpflichtet sich, durch Werbematerial, welches ihr von der BSW GmbH zur Verfügung gestellt wird, in geeigneter Art und Weise im Eingangsbereich der Ladengeschäfte (z. B. durch Anbringen von Aufklebern an den Ladentüren bzw. Schaufenstern) sowie am Point of Sale (z.B. Aufsteller und / oder Zahlpads) auf die Akzeptanz der BSW-Karte hinzuweisen. Die Partnerfirma teilt der BSW GmbH die zu dem vorbezeichneten Zweck benötigte Menge an Werbematerial mit. Beschädigtes oder verlorengegangenes Werbematerial kann bei der BSW GmbH kostenlos nachgeordert werden.
- (2) Die Partnerfirma verpflichtet sich, ihr Kassenspersonal neben einer regelmäßigen Einweisung in die Abwicklung der Käufe unter Vorlage der BSW-Karte auch dazu anzuhalten, die Kunden auf die Akzeptanz der BSW-Karte hinzuweisen.

§ 7 Missbrauch

- (1) Die Partnerfirma verpflichtet sich, es zu unterlassen, Umsätze beim Kauf eines BSW-Nutzers, die unter Vorlage der BSW-Karte generiert werden, nicht zu erfassen sowie ohne BSW-Erfassung eine eigene Direktabfattierung oder anderweitige Vorteile, wie insbesondere Sachrabatte oder Dienstleistungen, zu gewähren.
- (2) Die BSW GmbH behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der unter § 7 Abs. 1 vereinbarten Unterlassungsverpflichtung durch verdeckte Testkäufe zu kontrollieren. Die Testkäufer legitimieren sich im Anschluss an den Testkauf durch ein entsprechendes Schreiben der BSW GmbH. Der getätigte Umsatz ist auf Wunsch des Testkäufers ohne Kosten-

erstattung zu stornieren.

- (3) Der erstmalige Verstoß gegen § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung führt zur Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro. Dieser Betrag ist sofort nach Zugang einer schriftlichen Geltendmachung zur Zahlung fällig. Bei jedem weiteren Verstoß gegen § 7 Abs. 1 wird jeweils mit Zugang der schriftlichen Geltendmachung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zur Zahlung fällig. Eine Inkassovollmacht der Testkäufer besteht nicht.
- (4) Die BSW GmbH behält sich das Recht vor, bereits beim erstmaligen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen sowie die BSW-Nutzer in angemessener Form über das Ausscheiden der Partnerfirma zu informieren. Auch die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die BSW GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 8 Datenschutz

Die Partnerfirma und BSW GmbH verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kooperation alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu beachten und umzusetzen. Für die beim Einsatz der BSW-Karte erfassten Kaufdaten des BSW-Nutzers sind die Partnerfirma und BSW GmbH jeweils verantwortliche Stelle. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Kaufdaten zur Vorteilsabwicklung von der Partnerfirma an BSW GmbH stellt Art. 6 Abs. 1b der DSGVO dar, da sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung der BSW GmbH gegenüber den BSW-Nutzern erforderlich ist. Die Verarbeitung der Kaufdaten für die in § 5 Abs. 1 definierte Provisionsabrechnung erfolgt im Rahmen einer Interessenabwägung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Die BSW-Nutzer werden über die von der BSW GmbH für eigene Zwecke erhobenen und verarbeiteten Daten gem. Art. 13 DSGVO informiert. Für die entsprechende Information der über die Nutzung der BSW-Karte erhobenen und von der Partnerfirma für eigene Zwecke verarbeiteten Daten ist die Partnerfirma verantwortlich. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von BSW-Nutzern für gemeinsame Marketingmaßnahmen ist allein BSW GmbH verantwortliche Stelle. Im Bedarfsfall wird für solche Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien bzw. mit beauftragten Dienstleistern ein Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen.

§ 9 Markenrechte

- (1) Die Übergabe von Werbematerial an die Partnerfirma in gedruckter oder digitalisierter Form beinhaltet ein einfaches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches und auf die Dauer dieses Vertrages zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an den damit verbundenen Markenrechten der BSW GmbH. Die BSW GmbH kann im Einzelfall der Nutzung widersprechen, wenn nach ihrer Ansicht diese ihrer Werbe- oder Markenstrategie widerspricht. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch bei Beendigung dieses Vertrages. Die Partnerfirma ist nicht berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte aus § 9 Abs. 1 an weitere Dritte zu übertragen. Die Anbringung des Logoschriftzuges der BSW GmbH auf Internetseiten der Partnerfirma bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die BSW GmbH.
- (2) Die BSW GmbH haftet hinsichtlich ihrer Markenzeichen ausschließlich auf die Freiheit von Rechten Dritter und daher nicht für Schäden, die der Partnerfirma bspw. durch wettbewerbswidrige Werbemaßnahmen entstehen.
- (3) Die Partnerfirma haftet der BSW GmbH hinsichtlich der an die BSW GmbH übergebenen Bilder und Markenzeichen für die Freiheit von Rechten Dritter; die Bilder dürfen zu Werbezwecken innerhalb des BSW-Systems inhaltlich und zeitlich beschränkt eingesetzt werden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Logo bzw. Marke ausschließlich gemäß der aktuellen Vorlage und Ausgestaltung zu verwenden. Über Veränderungen in ihren Logos oder Werbeauftritten werden die Vertragsparteien sich unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 10 Laufzeit des Vertrages/ Beendigung

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden; bei Erstverträgen frühestens jedoch nach einer Dauer von einem Jahr mit der gleichen Frist. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (2) Der Partnerfirma steht ein fristloses, außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern sie ihren Geschäftsbetrieb einstellt. Der BSW GmbH steht ein fristloses, außerordentliches Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn die Partnerfirma insbesondere die BSW-Karte nachweislich nicht akzeptiert, die Weiterleitung der Kaufdaten an die BSW GmbH vertragswidrig vereitelt, BSW-Nutzern statt der Vorteilsgewährung durch die Systemnutzung Sofortrabatte oder sonstige Vorteile anbietet oder mit der Zahlung der Provision in Verzug ist. Bei Verstößen der Partnerfirma gegen sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag, trotz vorheriger Abmahnung, behält sich die BSW GmbH außerdem ein Recht zur fristlosen Kündigung vor. Dies gilt besonders bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass mit Ausspruch der Kündigung die BSW GmbH nicht mehr verpflichtet ist, die Partnerfirma in Werbemitteln zu bewerben, deren Lauf- und Erscheinungszeit über das Vertragsende hinausgeht. Die BSW GmbH behält sich vor, die Beendigung der Partnerschaft in geeigneter Art und Weise zu kommunizieren, wird aber Logos oder weitere Hinweise bei der Beendigung erst im Rahmen der nächsten turmsmäßigen Auswechslung der betroffenen Werbemittel und Verzeichnisse aus diesen entfernen.
- (4) Die Partnerfirma ist mit Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, umgehend den Hinweis auf die Akzeptanz der BSW-Karte zu entfernen und auf Nachfragen den BSW-Nutzern mitzuteilen, dass die BSW-Karte nicht mehr akzeptiert wird.
- (5) Die Partnerfirma ist nicht verpflichtet, für Umsätze, die nach Beendigung dieses Vertrages getätigt werden, Vermittlungsprovision zu zahlen. Dies gilt nicht für Umsätze, die die Partnerfirma trotz Vertragsende weiterhin erfasst und an BSW übermittelt.

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die Partnerfirma verpflichtet sich, der BSW GmbH Änderungen in ihrer Rechtsform, der Anzahl der von ihr betriebenen Ladengeschäfte, der Adresse, der Bankverbindung und der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit oder der Beantragung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Die BSW GmbH wird die Partnerfirma über alle wesentlichen Änderungen des BSW-Systems regelmäßig informieren. Art und Umfang dieser Information liegt im Ermessen der BSW GmbH.

§ 12 Sonstiges

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit von der jeweils anderen Partei bekannt gewordenen Geschäftsinformationen als auch den Inhalt dieses Vertrages geheim zu halten. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt über die Beendigung dieses Vertrages hinaus. Gegenseitig ausgehängte Unterlagen sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Bayreuth.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der obigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.